

Stellungnahme

# Integration von steuerbaren Verbrauchs- einrichtungen und Netzanschlüssen (14a EnWG)

Stellungnahme des bne zum  
Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur im  
Rahmen des Festlegungsverfahrens zur  
Integration von steuerbaren  
Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren  
Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

Berlin, 27. Januar 2023. Die BNetzA hat im November 2022 ein „Eckpunktepapier zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ in die Konsultation gegeben und setzt damit die Festlegungskompetenz um, welche sie im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Sommer 2022 erhalten hat. Der bne

bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens.

Das konsultierte Eckpunktepapier der BNetzA macht einen deutlich ausgewogeneren Eindruck als der Entwurf des Wirtschaftsministeriums zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG) aus dem Jahr 2020.

Der bne erkennt die Notwendigkeit für eine kurative Steuerung, um die Funktionsfähigkeit des Netzes aufrechtzuerhalten. Das Instrument sollte nur in Ausnahme- bzw.- Notfällen zur Anwendung kommen. Der Anwendungsbereich einer Regelung darf jedoch nicht darüber hinausgehen.

In jedem Fall ist ein zusätzliches präventives Instrument notwendig und sollte marktliche Anreize umsetzen. Das BNetzA-Konzept lässt grundsätzlich Raum für marktliche Flexibilitätsangebote, zeigt aber keine Möglichkeit zur Umsetzung solcher Angebote nach § 14 c EnWG auf und fordert sie auch nicht ein.

## Anmerkungen im Einzelnen:

### Anwendungsbereich

Die BNetzA definiert als Anwendungsbereich bestimmte Verbrauchseinrichtungen (Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpenheizungen inklusive Heizstab, Anlagen zur Erzeugung von Kälte sowie Stromspeicher), denen ein Flexibilitätspotential zugeschrieben wird. Das Papier betont, dass für den Betrieb einer SteuVE kein separater Zählpunkt benötigt wird.

- Der Anwendungsbereich ist aus Sicht des bne zu weit gefasst, so besitzen etwa Luft-Luft-Wärmepumpen und Direktheizungen nur ein sehr geringes Flexibilitätspotential. Diese sollten nicht der Teilnahmeverpflichtung unterliegen.
- Verbrauchseinrichtungen, die zur Erbringung von Regelleistung vorgesehen sind, dürfen entsprechend der Präqualifikationsbedingungen der ÜNB nicht unter die 14 a-Regelung fallen.

### Dynamisches Steuern

Im beschriebenen Zielmodell sollen steuerbare Verbrauchsgeräte „dynamisch“ gesteuert werden. Steuerungshandlungen sollen nur auf der Grundlage der messtechnisch konkret erfassten Auslastung des betreffenden Stromnetzes erfolgen. Voraussetzung für eine dynamische Steuerung ist eine ausreichende Messtechnik, die bis spätestens Ende 2028 installiert sein soll.

- Der bne hält die Vorschläge zur Umsetzung des dynamischen Steuerns für richtig und begrüßt ausdrücklich, dass Steuerungsmaßnahmen nur im Fall

von akut anstehenden, nachgewiesenen Engpasssituationen vorgenommen werden dürfen.

### Statisches Steuern

Bis das Zielmodell des dynamischen Steuern umgesetzt wird, sollen die steuerbaren Verbrauchsgeräte statisch gesteuert werden. Dies bedeutet, dass die Steuerung auf der Grundlage von Berechnungen präventiv ohne eine messtechnisch konkrete Erfassung der Auslastung des betreffenden Netzes erfolgen darf.

- Leider liegt es in der Beschaffenheit des statischen Steuern, dass sie wenig transparent ist. Steuerungshandlungen sind für Verbraucherinnen und Verbraucher wenig nachvollziehbar. Der Druck auf Netzbetreiber zur raschen Schaffung der Voraussetzungen für dynamisches Steuern muss ausreichend hoch sein, was mit der Möglichkeit zum statischen Steuern nicht gegeben ist.
- Idealerweise sollte das Übergangsmodell nicht zur Anwendung kommen, da es weder für die Verbraucherinnen und Verbraucher, noch für die VNB hilfreich ist. Besser wäre, direkt zum dynamischen Steuern überzugehen, auch wenn das bedeuten würde, erst ab 01.01.2025 zu starten.

### Steuerung eines steuerbaren Netzanschlusses

Neben der Steuerung, also der Leistungsbezugsreduzierung einzelner SteuVE wird im Eckpunktepapier die Variante „Prosumersteuerung“ erläutert, nach welcher der VNB-Steuerbefehl auf den Netzanschlusspunkt geht. Auch im Fall der maximalen Herunterreglung des SteuNA wird für jedes Anschlussnutzungsverhältnis hinter dem Netzanschluss weiterhin ein Leistungsbezug in Höhe von 5 kW (bezogen auf eine Viertelstunde) zugestanden.

- In einem Workshop vom Dezember 2022 hatte die BNetzA präzisiert, dass bei steuerbaren Netzanschlüssen auch eine Überschreitung der 5 kW-Grenze möglich bleibt, sofern steuerbare Verbrauchseinrichtungen gedrosselt wurden. Diese Präzisierung findet sich im Eckpunktepapier nicht und sollte im Beschluss explizit aufgenommen werden.
- Im vorliegenden Entwurf fehlt es an Anreizen für den Anschlussnehmer, in das sog. Prosumer-Modell zu wechseln.

### Fehlende Zeitliche Begrenzung

Die BNetzA plant im Zielmodell und im Übergangsmodell eine unbegrenzte Anwendungsmöglichkeit der direkten kurativen Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber. Das bedeutet, dass die steuerbaren Verbrauchsgeräte grundsätzlich zeitlich unbegrenzt abgeregelt werden dürfen, wobei die Abregelung im Falle von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf 3,7 kW und im Falle eines steuerbaren Anschlusspunktes auf 5,0 kW begrenzt werden soll.

- Der bne fordert klare Vorgaben in Bezug auf die zeitliche Länge und Häufigkeit der Steuerungshandlungen.
- Solange keine Klarheit über den Umfang und die Häufigkeit der Steuerungshandlungen besteht, kann keine begründete Leistungsbezugsgrenze für einzelne SteuVE vorgeschlagen werden.

### Teilnahmepflicht

Soweit noch kein iMSys vorhanden ist, gilt die Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Bezug auf die Einrichtung einer Steuerung der SteuVE.

- Hier sollte dringend vermieden werden, dass veraltete Technik zu hohen Kosten verbaut wird, die kurze Zeit später wieder ausgetauscht werden muss.
- Die Teilnahmeverpflichtung für alle Netzbetreiber ist sehr wichtig, weil dadurch einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Teilnahmepflicht von allen Verbrauchsanlagen auf der Positivliste erscheint im Gegenzug angemessen, sofern sie mit einer marktlichen Beschaffung von Flexibilität nach § 14 c EnWG einhergeht.

### Netzanschluss- und Netzertüchtigungspflicht

Werden hinter einem Trafo oder in einem Strang bereits Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG durchgeführt, so ist der VNB angewiesen, seine Netzausbauplanung für diesen Netzbereich anpassen.

- Der bne begrüßt die Netzertüchtigungspflichten für die VNB, merkt jedoch an, dass die Verpflichtung zur Aufnahme von Netzbereichen in die Netzausbauplanung, in denen eine Steuerung erfolgt, nicht ausreichend ist, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten. Hier werden noch konkretere Vorgaben seitens der BNetzA benötigt.

### Entschädigung

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme ist die Frage nach einer angemessenen Entschädigung von großer Bedeutung. Das Konsultationspapier sieht hierfür einen pauschalen, absoluten Betrag vor. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung soll dabei bundesweit einheitlich sein und kalenderjährlich ausgewiesen werden. Sie soll sich an den zusätzlichen Kosten orientieren, die dem Netznutzer für die Einrichtung oder Herstellung der Steuerbarkeit entstehen.

- Aus Sicht des bne ist eine bundesweit einheitliche Entschädigung zu begrüßen. Dies schafft Transparenz und die Möglichkeit der einfachen Abwicklung. Allerdings ist es nicht ausreichend, sich dabei auf die Kosten der Herstellung der Steuerbarkeit zu beschränken, da ein Komfortverlust sowie weitere Einschränkungen nicht auszuschließen sind.
- Eine spätere Überführung in ein LP/AP-Netzentgeltsystem sollte zu diesem Zeitpunkt nicht diskutiert werden.

#### Verzicht auf bilanziellen Ausgleich

Das vorliegende Modell sieht keinen bilanziellen Ausgleich sowie keinen zusätzlichen finanziellen Ausgleich neben der pauschalen Netzentgeltreduzierung vor.

- Solange keine Klarheit über den Umfang und die Häufigkeit der Steuerungshandlungen besteht, ist ein Ausschluss eines bilanziellen Ausgleichs bzw. eines finanziellen Ausgleichs nicht sachgerecht. Der Verzicht auf einen bilanziellen Ausgleich ist nur dann vertretbar, wenn der Umfang der Eingriffe sehr begrenzt bleibt. Dies ist mit den vorliegenden Eckpunkten jedoch nicht gewährleistet. Die Kosten für Ausgleichsenergie sind derzeit hochvolatil und zeitweise auch absolut hoch. Damit ist selbst bei überschaubaren Mengen ein nicht mehr zu vernachlässigendes finanzielles Risiko vorhanden.

**Alle Anmerkungen zum Festlegungsverfahren sind im [bne-Konsultationsbeitrag](#) nachzulesen, der am 27.01.2023 an die Bundesnetzagentur übermittelt wurde.**

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.